

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 2, Jahrgang 2022, vom 09.02.2022

Inhaltsverzeichnis:		
Inhalt		Seite
1	19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern Haldern“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 15.02.2022	3
3	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	5
4	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rees	6
5	Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rees der Firma Amprion GmbH, Dortmund: Gleichstromverbindung A-Nord – Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	8

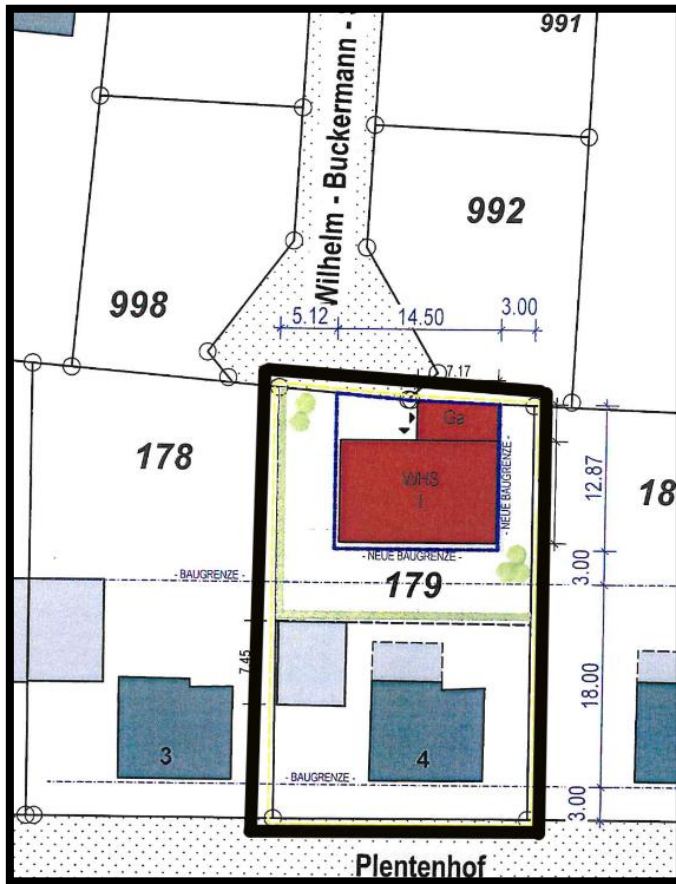


1. 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern Haldern“
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) hat der Rat der Stadt Rees am 14.12.2021 die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern Haldern“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Auf dem Flurstück 179, Flur 18, Gemarkung Haldern wird eine überbaubare Fläche ausgewiesen. Die sonstigen Festsetzungen der Eingeschossigkeit mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ 0,8 wird beibehalten. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass lediglich eine Einzelhausbebauung zulässig ist.

Der Geltungsbereich der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern Haldern“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern“
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Hinweise:

- a) Die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern Haldern“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 zu melden.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 Teilabschnitt A „Ortskern“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 20. Januar 2022

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 15.02.2022

Am Dienstag, dem 15.02.2022, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 12. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner

- 2 . Übertragung der Festsetzungsbefugnis der obersten Dienstbehörde auf die Rheinischen Versorgungskassen Köln
- 3 . Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 "Am Rückenbuschfeld"
- 3.1 . Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes M 21 "Am Rückenbuschfeld"
- 4 . 6. Änderung des B-Planes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“
- 4.1 . 6. Änderung des B-Planes R 16 „Gewerbegebiet Grüttweg/B 67“
- 5 . Aufstellung des Bebauungsplanes R49 "Zwischen Sahlerstraße und Greisstraße"
- 6 . Verlegung des Mahnmals;
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.01.2022
- 7 . Ausweisung einer Hundewiese;
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.01.2022
- 8 . Einrichtung einer Benutzer App;
Antrag der FDP-Fraktion vom 24.01.2022
- 9 . Erweiterung der Homepage um Vermarktungsportal für regionale Produkte und Hofläden;
Antrag der Fraktion Die Grünen im Rat der Stadt Rees vom 29.01.2022
- 10 . Defibrillatoren in öffentlichen WC-Anlagen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 11 . Ehrenamtsportal auf der Internetseite der Stadt Rees;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 12 . Erarbeitung eines Konzepts für die touristische und wassersportliche Nutzung des Reeser Meeres;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 13 . Ladesäulen für Elektroautos auf öffentlichen Parkplätzen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022;
- 14 . Errichtung eines Barfuß-, Lern- und Fitnesspfades;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 15 . Pflanzung von Obstbäumen am Laufpark Reeser Meer;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 16 . Bienenfreundliche Bepflanzung von Sickermulden;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 17 . Solarlaternen vom Skulpturenpark bis Lindenallee;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 18 . Optimierung des Wohnmobilstellplatzes; Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2021

- 19 . Trinkwasserspender für die Hauptschule und die Realschule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 20 . Anschaffung von Blumenampeln;
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.01.2022
- 21 . Stellenplan 2022
- 22 . Haushaltssatzung 2022 der Stadt Rees
- 23 . Mitteilungen und Anfragen
- 23.1 . Gremientätigkeiten

B) Nichtöffentlicher Teil

- 1 . Personalmaßnahmen 2022
- 2 . Liegenschaftsangelegenheiten
Erwerb von Liegenschaften
- 3 . Vereinigung der Sparkasse Rhein-Maas mit der Verbandssparkasse Goch und
Vereinigung der Sparkassenzweckverbände
- 4 . Mitteilungen und Anfragen
- 4.1 . Entgelte für Gremientätigkeiten

Gerwers
Bürgermeister

3. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Rees als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personaldaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Für die Betroffenen besteht nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft,

der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, wenn man selbst einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft zugehörig ist gemäß § 42 Abs. 2 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen (kein Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rees im Bürgerservice, Markt 1, 46459 Rees, zu erklären.

Das Antragsformular finden Sie auf der homepage der Stadt Rees:

www.stadt-rees.de unter Bürgerservice / Formulare / Übermittlungssperren

4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rees

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW.S. 1353), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 14.12.2021 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2020 der Stadt Rees schließt mit einer Bilanzsumme von 175.304.484,97 € zum 31.12.2020 ab.

Schlussbilanz zum 31.12.2020

Aktivseite

0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1.287.288,70 €
1. Anlagevermögen	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	174.058,15 €
1.2 Sachanlagen	123.175.854,57 €
1.3 Finanzanlagen	26.042.999,23 €
2. Umlaufvermögen	
2.1 Vorräte	2.858.763,09 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.732.420,20 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	17.726.625,93 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	306.475,10 €

Passivseite

1. Eigenkapital	67.931.135,23 €
2. Sonderposten	64.222.856,24 €
3. Rückstellungen	16.384.662,00 €
4. Verbindlichkeiten	23.649.920,80 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.115.910,70 €

Bilanzsumme 175.304.484,97 €

Bilanzsumme 175.304.484,97 €

Ergebnisrechnung zum 31.12.2020

Ordentliche Erträge:	47.084.548,78 €
Ordentliche Aufwendungen:	49.462.408,81 €
= Ordentliches Ergebnis:	-2.377.860,03 €
+ Finanzergebnis:	601.515,86 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	-1.776.344,17 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	1.287.288,70 €
= Jahresergebnis:	-489.055,47 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 489.055,47 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Darstellung von Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Rees zum 31.12.2020 wurde dem Bürgermeister vom Rat der Stadt Rees gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Stadt Rees zum 31.12.2020 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 im Rathaus der Stadt Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees (www.stadt-rees.de) diesen einzusehen. Rees, den 31. Januar 2022

Christoph Gerwers
Bürgermeister

5. Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Rees der Firma Amprion GmbH, Dortmund:
Gleichstromverbindung A-Nord – Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

ab Seite 8

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

IM BEREICH DER STADT REES

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Freitag, 04.03.2022, bis Freitag, 30.09.2022,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.



VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, so dass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den

Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BE- REICH DER STADT REES

Gemarkung	Flur	Flurstück	Vorgesehene Art der Inanspruchnahme
Haffen-Mehr	019	00374	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00378	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00381	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00382	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00395	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00399	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00400	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00401	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00483	Zuwegung Kernbohrung
Haffen-Mehr	019	00512	Kernbohrung, Zuwegung Kernbohrung
Haldern	006	00958	Zuwegung Kernbohrung
Haldern	006	01174	Zuwegung Kernbohrung
Haldern	006	01253	Zuwegung Kernbohrung
Haldern	008	00656	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Haldern	015	00257	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle
Haldern	015	00258	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle

